

Verhandlungsschrift Nr.3/1979

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 17. April 1979.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Bürgermeister-Stellvertreter Walter Winzl,
Gemeindevorstandsmitglied Johann Chocholaty,
Gemeinderatsmitglied Franz Huemer,
Johann Stockhammer,
Josef Maier,
Alois Gangl,
Johann Grundner,
Dkfm. Seb. Kreuzeder,
Felix Mitterbauer,
Johann Schweigerer,
Johann Wagenhofer,
Schriftführer Gem. Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Ambros Laireiter, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß
a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustallnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates 11.4.1979 erfolgt ist;
c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. Febr. 1979 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Erstellung einer neuen Bade- und Campingplatzordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach Beschwerden seitens der Gäste eine Bade- und Campingordnung beschlossen bzw. geändert werden soll. Im Herbst 1978 wurde eine Besprechung mit Campinggästen abgehalten um die Wünsche und Beschwerden zu erfahren. Im Zuge dieser Aussprache kam zum Ausdruck, daß einige Punkte der Campingplatzordnung geändert werden sollten, damit eine Angleichung an die Platzgepflogenheiten gegeben ist. Um eine entsprechende Platzordnung erstellen zu können, wurde die Handelskammer um Übersendung von entsprechenden Unterlagen gebeten und Erkundigungen bei benachbarten Campingplätzen eingeholt. Auf Grund dieser Unterlagen wird der Gemeinderat ersucht eine Bade- und Campingplatzordnung zu erstellen. Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Es wird folgende Bade- und Campingplatzordnung festgelegt:

B a d e o r d n u n g

1. Eintrittskarten werden an der Badekasse zu den bekanntgegebenen und gültigen Preisen (laut Anschlag) ausgegeben.
2. Die Benützungsdauer des Bades von 8 Uhr bis 20 Uhr ist einzuhalten.
3. Beim Verlassen des Bades sind die Schlüssel der Tageskabinen abzugeben. Die Schlüssel für die Saisonkabinen müssen bei Saisonschluß abgegeben werden, wenn nicht eine andere Vereinbarung vorliegt.
4. Für abhandengekommene oder nicht benützte Karten wird kein Ersatz geleistet. Reklamationen bezüglich Geldrückgabe müssen sofort erfolgen.
5. Rechte und Verbindlichkeiten der Badegäste ergeben sich aus den Anschlaghinweisen und Anweisungen des Badepersonales.
6. Personen, deren Besuch bedenklich ist, haben keinen Zutritt zum Bad (gesundheitliche oder hygienische Bedenken). Das Badepersonal ist berechtigt, Einzelpersonen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zum Bad zu verwehren.
7. Sollte den Gästen etwas abhandenkommen, wird keine Haftung übernommen.
8. Fahrräder (andere Fahrzeuge), Tiere und Gegenstände (Geräte), welche die persönliche Sicherheit der Badenden gefährden und das Ruhebedürfnis stören könnten (z.B. Radioapparate und Kassettenrekorder), dürfen nicht im Bad verwendet werden.
9. Nichtschwimmer dürfen das Bad nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen.
10. Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden.
11. Die Benützung von Kindereinrichtungen (Schaukel u.ä.) ist nur auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.
12. Jede Verunreinigung des Strandbadbereiches oder einer anderen Anlage des Bades ist strengstens verboten.
13. Jeder Badegast ist verpflichtet, den Anstand nicht zu verletzen und andere Badegäste in keiner Weise (Gefährdung bei Sprüngen, Anspritzen, Hineinstoßen in den See) zu belästigen.
14. Zum Schutze der Badenden und der Anlagen müssen für Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Speisereste usw.) die Abfallvorrichtungen benützt werden. Auf peinlichste Reinlichkeit muß unbedingt geachtet werden.
15. Schreien, Lärmen, Belästigungen der Mitbadenden sind streng untersagt.

16. Für die Sicherheit und den ungestörten Badebetrieb sorgt das aufsichtsführende Organ.
17. Die Badeverwaltung haftet für keinen Schaden, der durch Mißachtung der Badeordnung oder Hinweise der aufsichtsführenden Organe, durch Verschulden des Verletzten und durch höhere Gewalt sowie durch dritte Personen verursacht wurde.
18. Badebesucher, welche sich der Badeordnung und den Hinweisen widersetzen, die Anordnungen des Badepersonals mißachten, können zum Verlassen des Bades ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren angehalten werden.
19. Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Organ vorzubringen.
20. Alle Anlagen sind sorgsam zu benutzen. Bei Beschädigung und Verunreinigung und Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten.
21. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden.
22. Bei Benützung des badeeigenen Parkplatzes sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Personals streng einzuhalten.
23. Rauchen ist in den Brause- und Umkleideräumen verboten.
24. Bei Badebetrieb ist das Fischen im Strandbadbereich, auch vom Steg aus, untersagt.

C a m p i n g o r d n u n g

1. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst bei der Anmeldung an. Vor dem entgeltigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast wieder ab und bezahlt die Gebühren. Der Kassier ist berechtigt in den Reisepaß- oder Personalausweis Einsicht zu nehmen und sich die Daten aufzuschreiben. Der Kassier bzw. der Beauftragte weist dem Gast seinen Standplatz zu.
2. Der Gast zahlt nach der Gebührenordnung, die dem Aushang zu entnehmen ist, die für den Campingplatz festgesetzten Gebühren. Dauercamper haben nach Anmeldung innerhalb von zwei Monaten die volle Gebühr zu entrichten.
3. Der Campinggast hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten, sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Platzbenützer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind im Interesse aller Gäste geschaffen worden und sind daher von diesen schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist entsprechender Ersatz zu leisten.
4. Den Anordnungen des Platzwartes, bzw. der Verwaltung muß Folge geleistet werden. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet, Zelte sich nach Möglichkeit sofort nach der Anmeldung aufzubauen.
5. Die Campingplatzverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche den Campinggästen durch Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Geld, Wertsachen etc. erwachsen.

6. Hunde dürfen auf den Campingplatz mitgenommen werden, sind jedoch dauernd an der Leine zu halten. Es ist für strikte Sauberkeit zu sorgen. Das Mitnehmen von Hunden in den Badebereich, sowie das Baden mit Hunden und das Aufhalten mit Hunden auf der Liegewiese ist strengstens verboten. Sollte diesen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden, werden die Gäste sofort vom Platz verwiesen.
7. Es ist darauf zu achten, daß niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird. Für Zelte ist ein eigener Platz vorgesehen.
8. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter.
9. Personen mit ansteckender Krankheit wird wegen Übertragungsgefahr der Zutritt verweigert.
10. Offene Feuer am Erdboden, z.B. Lagerfeuer, sind untersagt.
11. Die Platzruhe beginnt um 22 Uhr und dauert bis 6 Uhr morgens. Während dieser Zeit dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren, Radios, Plattenspieler und Tonbandgeräte sind abzuschalten. Es wird im Interesse alle Platzgäste höflich gebeten, während der genannten Zeit auch jede laute Unterhaltung zu vermeiden. Wer in grober Weise gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muß mit sofortigem Platzverweis rechnen.
12. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Alle Lärmbelästigungen, insbesondere zu laute Musikinstrumente, Rundfunkempfänger, Tonbandgeräte, Kraftfahrzeuge, Schreien und lautes Singen usw. sind verboten.
13. Das Fahren mit Fahrzeugen alle Art hat im Schrittempo zu erfolgen. Es ist nur das Zu- und Abfahren zum Campingplatz erlaubt. Verläßt jemand öfter am Tag den Campingplatz, muß er das Kraftfahrzeug am Parkplatz abstellen. Das Herumfahren mit Kraftfahrzeugen im Camping- und Badebereich ist untersagt.
14. Bei der Wasserentnahmestelle am Campingplatz ist nur das Wasserholen erlaubt. Das Abwaschen von Geschirr und anderen Dingen ist nur bei den dafür vorgesehenen Abwaschstellen erlaubt. Das Waschen von Autos ist am Bade- und Campingplatz strengstens verboten.
15. Besucher dürfen weder mit Autos noch mit anderen Kraftfahrzeugen in den Campingplatz fahren (ausgenommen Körperbehinderte). Besucher der Campinggäste müssen sich während der Badesaison eine Badekarte lösen.
16. Die Straßen im Bade- und Campingplatzbereich dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verparkt werden.
17. Der Standplatz ist vom Gast vor seiner Abreise gründlich zu säubern, damit Pflegemaßnahmen durchgeführt werden können.
18. Hausierer haben keinen Zutritt zum Campingplatz.

19. Die Platzverwaltung bzw. der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie vom Campingplatz zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.
20. Sollte Sie Wünsche oder Beschwerden haben, so werden Sie gebeten, diese dem Platzwart vorzubringen.

2./ Erstellung eines Finanzierungsplanes zur Weiterführung des Straßenkanales zur gemeinsamen Ableitung der Oberflächengewässer und landw. Drainagen; Errichtung des Hauptkanales von Robert Mair bis zur Berndorferbach-Schußschwelle unterhalb des Hauses Dir. Friedl.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach Regenfällen die Senke zwischen den Häusern Robert Mair und Herbert Gutleiderer regelmäßig überflutet ist und dadurch auch der Keller des Hauses von Robert Mair. Um nun diesen Umstand zu beseitigen wurde gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer ein Kanalprojekt ausgearbeitet, daß die Trockenlegung dieses Gebietes umfaßt. Dieses Projekt sieht einen Kanal zwischen der bezeichneten Senke und der Berndorferbach-Schußschwelle unterhalb des Hauses Dir. Friedl vor. In diesen Kanal werden seitens der Gemeinde Oberflächenwasser und desweiteren Drainagenwasser eingeleitet.

Nach vorliegenden Kostenvoranschlägen belaufen sich die Gesamtbaukosten auf S 160.000,--.
Auf Grund von Verhandlungen mit den Interessenten wurde folgender Finanzierungsplan vorgesehen:

Landesmittel	S	18.000,--
Interessentenbeiträge von		
Rehrl Heinrich u. Maria, Perwang 53	S	30.000,--
Daringer Ernst u. Marianne, Perwang 27	S	10.000,--
Gutleiderer Herbert u. Hedwig, Perwang 66	S	10.000,--
Mühlbacher Peter, Berndorf, Kreised	S	10.000,--
Mair Robert und Maria, Perwang 65	S	15.000,--
Maislinger Josef u. Katharina, Perwang 26 ...	S	17.000,--
Schallmoser Johann, Perwang 11	S	10.000,--
Bauböck Franz u. Anna, Perwang 41	S	10.000,--
Summe:	S	112.000,--

Gemeindebeitrag S 30.000,--

Deckungsmittel daher S 160.000,--

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird seitens des Gemeinderates genehmigt mit dem Zusatz, daß für den Bau keine Vorfinanzierung übernommen wird und zu eventuellen Mehrkosten die Gemeinde keinen Beitrag leistet.

3./ Durchführung einer Drainage in den neuangekauften Grundstücken des Landes am Grabensee; Erstellung des Finanzierungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, daß die neu vom Land angekaufte Liegewiese am Grabensee drainagiert werden muß. Die Kosten hiefür werden sich auf S 60.000,-- belaufen. Seitens des Landes wird hiezu ein Zuschuß von 60% geleistet. Die zu drainagierende Fläche hat eine Größe von ca. 1 ha. GRM. Josef Maier bemerkt zu den Kosten, daß diese sehr Hoch sind, da die Drainage von 1 ha. landw. Grund höchstens S 20.000,-- beträgt. Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

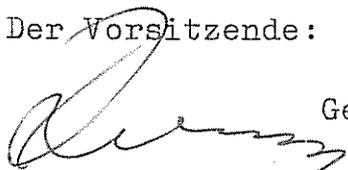
Beschluß: einstimmig angenommen.

Über die Drainage der vom Land angekauften Liegewiese am Grabensee sind wegen der großen Preisdifferenz noch Anbote bei privaten Firmen einzuholen, wobei aber getrachtet werden soll, daß der Landeszuschuß von 60% der Kosten erhalten bleibt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende um 22.45 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:

